



# Ortsgemeinde Picklitzem

## Bebauungsplan ‚Vor Dickert‘

### Begründung und Umweltbericht Teil 2: Umweltbericht / Grünordnungsplan Stand: April 2013

---

ISU  
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Am Tower 14  
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info-bit@i-s-u.de](mailto:info-bit@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

1	EINLEITUNG / VERANLASSUNG .....	2
1.1	ALLGEMEINES .....	3
1.2	VORHABEN.....	3
2	UMWELTUNTERSUCHUNGSRAHMEN .....	4
3	UMWELTVORGABEN.....	5
3.1	NATURA 2000 .....	5
3.2	VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG .....	5
3.3	FACHPLANUNGEN / RECHTLICHE VORGABEN .....	6
4	UMWELTZUSTAND / UMWELTMERKMALE .....	10
4.1	NATUR UND LANDSCHAFT .....	10
4.2	MENSCH / SONSTIGE .....	17
4.3	WECHSELWIRKUNGEN.....	17
4.4	LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN .....	18
4.5	UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG .....	20
5	UMWELTMASSNAHMEN .....	21
5.1	GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN.....	21
5.2	MENSCH / SONSTIGE .....	24
5.3	EMPFEHLUNGEN / HINWEISE .....	24
6	UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	27
6.1	DURCHFÜHRUNG DER EINGRIFFSREGELUNG.....	27
6.2	MENSCH / SONSTIGE .....	32
7	UMWELTVARIANTEN / PLANALTERNATIVEN .....	32
8	UMWELTMONITORING / UMWELTÜBERWACHUNG .....	33
9	UMWELTVERFAHREN / UMWELTTECHNIK .....	34
10	KENNTNISLÜCKEN / UMWELTRISIKEN .....	34
11	ZUSAMMENFASSUNG.....	34

**PLÄNE / ANHANG:**

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Grünordnungsplanung - Plangebiet), Stand: März 2012
- Biotop- und Nutzungstypenplan - Externe Kompensation, Stand: März 2013
- Maßnahmenplan - Externe Kompensation, Stand: März 2013

## 1 EINLEITUNG / VERANLASSUNG

### 1.1 ALLGEMEINES

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden .. für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen.

Desweiteren wurde das rheinland-pfälzische ‚Alex-Informationsblatt 28‘ (LUWG 2009) im vorliegenden Umweltbericht im Zusammenhang mit Bodenfunktionen nichtstofflicher Art für die Umweltprüfung bodenschutzrelevanter Belange berücksichtigt.

Schließlich liegt für Teile des Plangebietes bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (SONNTAG 2005) im Rahmen der seinerzeit erfolgten Anlagengenehmigung zur inzwischen vorhandenen Biogasanlage vor. Hierauf kann daher teilweise zurückgegriffen werden, insbesondere bei der örtlichen Grundlagenermittlung von Natur und Landschaft (vgl. Kap. 4.1).

Mit ‚Plangebiet‘ ist im folgenden nur das eigentliche zur Bebauung vorgesehene Gebiet (ohne entfernter gelegene externe grünordnerische Kompensationsflächen) gemeint; Angaben zu ‚externen Kompensationsflächen‘ der Grünordnungsplanung erfolgen unter eigenständiger – im Text hervorgehobener - Betrachtung.

## 1.2 VORHABEN

### (Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an bislang unbebautem Grund und Boden für das geplante Vorhaben (durch die beabsichtigte Bebauung und Erschließung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

Zur Durchführung der externen grünordnerischen Kompensation stehen folgende Grundstücksflächen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung (vgl. auch Biotop- und Nutzungstypenplan 'Externe Kompensation'): Gemarkung Pickließem, Gewinn ‚Im Brühl‘ Flur 13, Flurstücke 35/1 und 36 sowie Gewinn ‚In der Weilbach‘, Flur 12, Flurstück 14.

## 2 UMWELTUNTERSUCHUNGSRAHMEN

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Fachplanungen bzw. Gutachten (z.B. zum Immissionsschutz) zur vorliegenden Bauleitplanung eingeholt / berücksichtigt.

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind dagegen mehrere Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche vollständig berücksichtigt wurden; hierzu erfolgen im vorliegenden Umweltbericht entsprechende Darlegungen.

### 3 UMWELTVORGABEN

#### 3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt; das nächstgelegene NATURA 2000 – Gebiet (FFH-Gebiet ‚Wälder bei Kyllburg‘) ist ca. 2,5 km vom Plangebiet entfernt. Auch die externen Kompensationsflächen sind nicht Teil eines FFH- oder Vogelschutzgebiets.

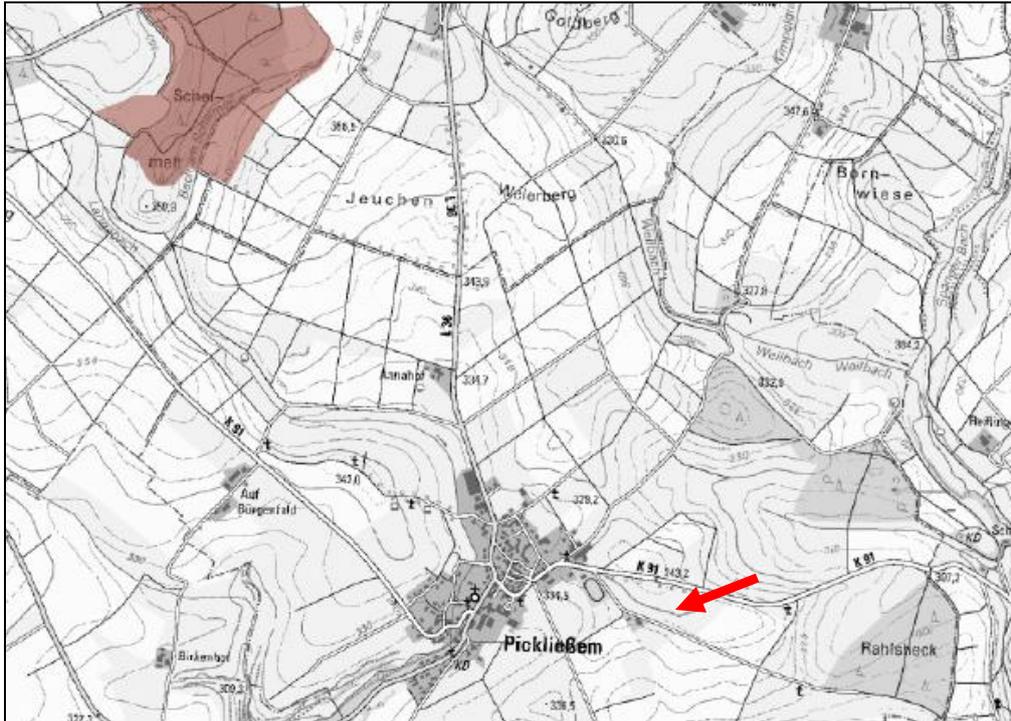


Abb. 1: NATURA 2000 – Gebiete (LANIS 2012, →Plangebiet)

#### 3.2 VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Kyllburg – FÖA 1996)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant:

- Sicherung schutzwürdiger Streuobstkomplexe im Umfeld
- Entwicklung von Schutzzonen für benachbarte Streuobstbestände insbesondere durch Flächenvergrößerung dieser Biotope
- Nachhaltige Bodenbewirtschaftung (gute Ertragseignung, vgl. Kap. 4.1.2)

Externe Kompensation

Bestand / Zustand: intensive Mähwiesen und –weiden mittlerer Standorte, bedingt naturnaher bis naturferner Fließgewässerabschnitt mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Immissionen, Böden mit Grundwassereinfluss

Entwicklungsziele:

- Schutz des Grundwassers und des Bachs vor Immissionen
- Erosionsschutz / Abflussverringern
- Erhalt bedeutender Offenlandbiotope
- Strukturverbesserung des Bachbetts / Renaturierung

**3.3 FACHPLANUNGEN / RECHTLICHE VORGABEN****3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit**

Folgender ggf. planungsrelevanter Flächen- und Objektschutz ist gemäß Überprüfung zunächst grundsätzlich nicht berührt (LANIS 2012 / GEOPORTAL WASSER 2012 / WEBGIS 2012):

- Großschutzgebiete: Nationalpark / Biosphärenreservat / Naturpark / Landschaftsschutzgebiet
- Geschützte Landschaftsbestandteile / Naturdenkmale
- Naturschutzgebiete / Nationale Naturmonumente
- Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Auch Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) sowie Belange des Gewässerschutzes sind örtlich nicht betroffen.

Dagegen ist das Plangebiet zugehöriger Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-6005-0003-2009 ‚Streuobstbestände nordöstlich Pickließem‘ (BIOTOPKATASTER / LANIS 2012). Diese Biotopflächen werden als Relikte eines ehemaligen Streuobstgürtels um Pickließem eingestuft und übernehmen auch derzeit noch eine lokale Bedeutung im Streuobstbiotopverbund.

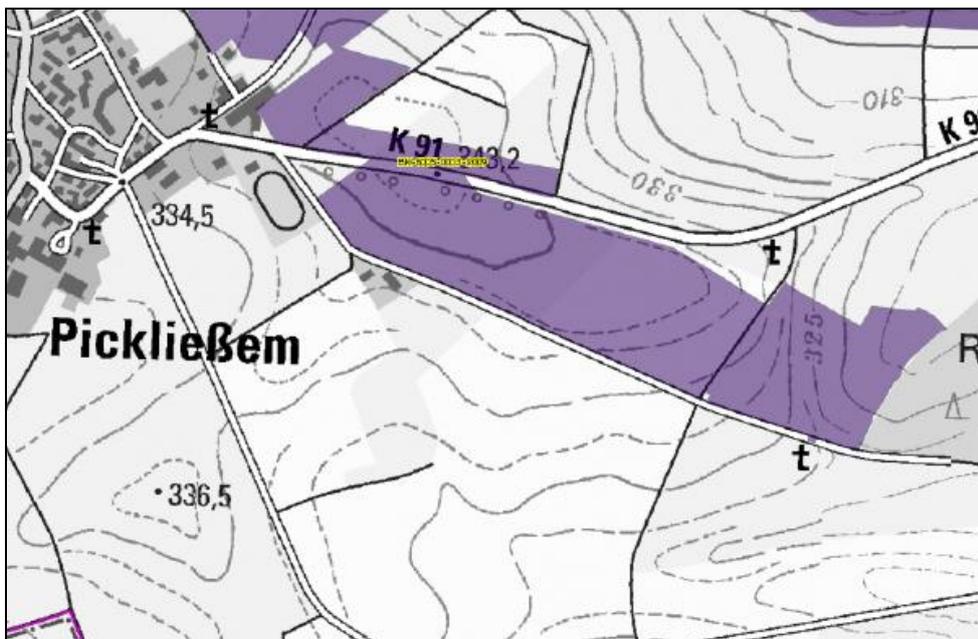


Abb. 2: Biotopkataster – Biotop BK-6005-0003-2009 (LANIS 2012)

In diesem Zusammenhang stellt das örtlich erfasste Streuobst (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) auch ein sicherungsbedürftiger, bestandsgefährdeter – aber derzeit nicht einem förmlichen Schutz unterliegender – ‚Rote Liste – Biototyp‘ (BUSHART 1989) dar.

Bekannte Kulturdenkmale und / oder Bodendenkmale sowie archäologische Fundstellen sind nicht betroffen (SONNTAG 2005 / GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE - DIREKTION ARCHÄOLOGIE, 21.06.2012).

#### Externe Kompensation

Die externen Kompensationsflächen sind nicht Teil eines bestehenden oder geplanten Naturparks, Landschaftsschutzgebiets, Geschützten Landschaftsbestandteils, Naturschutzgebiets oder Naturdenkmals.

Als pauschal geschützte Biototypen gemäß § 30 BNatSchG sind die quellig durchsickerten Bereiche auf dem Flurstück 14 anzusehen. Darüber hinaus sind auf den Flurstücken 14 und 35/1 binsenreiche Nasswiesen ausgebildet, die ebenfalls als ‚§ 30–Biotope‘ anzusprechen sind.

Da der Bach keine naturnahe Ausbildung aufweist und demzufolge nicht unter den Pauschalschutz des § 30 BNatSchG fällt, sind die bachbegleitenden linearen Ufersäume und die Ufergehölze ebenfalls nicht pauschal geschützt.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, auch wenn sie nicht unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Im Bereich der Kompensationsflächen liegen keine von der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfassten Bereiche oder Strukturen.

‚Rote Liste – Biototypen Rheinland-Pfalz‘ (BUSHART 1989) der Kompensationsflächen sind:

- Sickerquellen: Sicherungsrang 3 (gefährdet)
- Mittelgebirgsbäche: Sicherungsrang 3 (gefährdet)
- Nasswiesen: Sicherungsrang 2 (stark gefährdet)

Örtliche ‚Rote Liste – Biototypen Deutschland‘ (RIECKEN 2006) sind:

- Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen): stark gefährdet
- anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer, Rhitral: gefährdet bis stark gefährdet
- sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland der planaren bis submontanen Stufe: stark gefährdet
- krautige Ufersäume oder -fluren an Gewässern: gefährdet
- (Weiden-)Gebüsch in Auen: gefährdet bis stark gefährdet
- Gebüsche frischer Standorte: gefährdet
- Feldgehölz frischer Standort: gefährdet

Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / Heilquellenschutzgebiete sind im Bereich der externen Kompensationsflächen dagegen nicht ausgewiesen.

### 3.3.2 Besonderer Artenschutz

Als etwaig planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) von geschützten Arten zu betrachten. Entsprechende potentielle geschützte Lebensstätten werden im weiteren Streuobstumfeld des Plangebietes vermutet, insbesondere im Zusammenhang mit schon länger bekannten Steinkauz-Nachweisen (vgl. Kap. 4.1.4). Örtliche konkrete faktische Nachweise liegen allerdings nicht vor; zudem werden die lokalen Streuobstbestände (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung nicht beeinträchtigt (Schutzabstand > 100 m zur östlich gelegenen Streuobstreihe). Die Plangebietsflächen selbst haben aufgrund ihrer sehr intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine sehr untergeordnete Habitatfunktion für mögliche Steinkäuze, da diese zur artspezifischen Bodenjagd eher die Grünlandflächen bevorzugen, welche sich im Umfeld hinreichend befinden.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist grundsätzlich kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu vermuten. Naturschutzfachlich ist demnach die ökologische Funktion von lokalen Streuobstbeständen im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes höchstwahrscheinlich gewährleistet, insbesondere im Zusammenhang mit dem Biotopverbund (vgl. Kap. 4.3.1).

Neben den obigen Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Analog zu den bereits oben genannten Angaben ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Streuobstlebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über die Örtlichkeit hinausgehenden möglichen Populationen (z.B. Steinkauz) bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Artpopulationen wäre dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine lokale Artpopulation nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebiet (inkl. etwaig berührtes Umfeld) beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann mögliche Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist desweiteren ebenfalls nicht zu konstatieren, insbesondere für den örtlich nachgewiesenen Mäusebussard (vgl. Kap. 4.1.4).

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können schließlich mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes frühzeitig ausgeschlossen werden. Zum vorliegenden Bebauungsplan ist diesbezüglich das Einhalten eines ausreichenden Schutzabstandes zur östlich gelegenen Streuobstreihe anzuführen.

Zusammenfassend sind demnach keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der vorliegenden Bebauungsplanung zu erwarten.

### 3.3.3 Sonstige

Die Planung vernetzter Biotopsysteme trifft örtliche Zielkategorien zur Entwicklung von Streuobstbeständen auf Magergrünland, insbesondere auch aufgrund der ansonsten regionalen Lage in einem Defizitraum des Biotopverbundes (Vernetzungspriorität ‚Raum östlich der Kyll‘).

In der vorliegenden Bauleitplanung sind desweiteren umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen; ggf. hat sogar eine Anpassung an entsprechende raumordnerische Vorgaben zu erfolgen, sofern planungsrelevant.

Gemäß Landschaftsprogramm ist dem Plangebiet demnach jedoch keine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zugeordnet (LANIS 2012.)

Dagegen ist gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) örtlich ein großräumiger landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft erfasst. Entsprechende Zielvorgaben zur Sicherung sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen innerhalb des Plangebietes waren bereits im Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985) getroffen.

Auch in der Landschaftsrahmenplanung bzw. dem Freiraumkonzept ist das Plangebiet zugehöriger Bestandteil von regional sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. (Daten PLG Trier, April 2012)

#### Externe Kompensation

Gemäß LEP IV sind landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Landschaftsprogramm (LANIS 2013) sind die externen Kompensationsflächen wie folgt gekennzeichnet:

- Grundtyp offenlandbetonte Mosaiklandschaft
- keine Zugehörigkeit zum landesweiten Biotopverbund
- kein besonderer klimatischer Funktionsraum

Planung vernetzter Biotopsysteme: Gemäß Bestandsplan sind Wiesen und Weiden mittlerer Standorte im Offenland erfasst. Als Zielkategorien werden die Entwicklung von Fließgewässern sowie die Entwicklung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte in einem – analog zum Plangebiet - Defizitraum mit hohem Entwicklungspotenzial dargestellt.

Gemäß Gewässerstrukturgüte Rheinland-Pfalz weist der örtliche ‚Weilbach‘ sehr stark veränderte bis stark veränderte Bachabschnitte auf.

## 4 UMWELTZUSTAND / UMWELTMERKMALE

**(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

### 4.1 NATUR UND LANDSCHAFT

**(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)**

#### 4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet gehört zum Naturraum ‚Gindorfer Hochfläche‘ (Einheit Nr. 261.5), somit regionaler Bestandteil des ‚Bitburger Gutlandes‘. Die typischen Relief- und Nutzungsmerkmale dieses Naturraums einer „sehr weiträumigen, ebenen Hochfläche“ mit „nahezu waldfreien Flächen“ bei dominierendem Ackerbau (WERLE 1974) sind auch örtlich vorzufinden.

Dementsprechend, d.h. sehr hochflächentypisch sind die lokalen Reliefparameter ausgebildet (DIG TK 25). In einer mittleren Höhenlage von ca. 340 m ü. NN (submontane Höhenstufe) besteht innerhalb des Plangebietes nur eine sehr geringe Reliefenergie (< 5 m Höhendifferenz). Ausgeprägte Expositionen / Hangneigungen sind nicht festzustellen; vielmehr liegt das Plangebiet im Bereich eines örtlichen Höhenrückens bzw. Scheitels. Die Reliefstrukturierung / -vielfalt ist demgemäß ebenfalls sehr gering.

In diesem Zusammenhang ist damit aber auch die anthropomorphe, d.h. menschengemachte Überprägung des Reliefs nur sehr gering; die vorhandenen baulichen Anlagen (Straßen, Wege, vorhandene Biogasanlage) haben nur zur geringfügigen Reliefveränderung geführt.

#### 4.1.2 Boden / Wasser

##### **Bodenpotential / Bodenschutz**

Der geologische Untergrund wird von naturraum- und hochflächentypischen (vgl. Kap. 4.1.1) Höhenlehmen gebildet; neben vorrangig Lehmen stehen in diesen Substraten auch Quarzkiese und Sande an. (GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE CC 6302 TRIER)

Durch (natürliche) Bodenbildung sind auf diesen meist lehmigen Lockersubstraten örtlich ausschließlich wasserunbeeinflusste Bodentypen, vorwiegend naturraumtypische (vgl. Kap. 4.1.1) lößbeeinflusste Braunerden (WERLE 1974) als auch Parabraunerden (FÖA 1996), entstanden.

Diese zudem sehr basenreichen Böden mit lokal sehr hohem Puffervermögen für Säuren (HPNV / UMWELTATLAS.RLP 2012) weisen nur eine höchstens mittlere bzw. durchschnittliche Empfindlichkeit gegenüber möglichen Schadstoffeinträgen, beispielsweise bezüglich einer potentiellen Grundwassergefährdung (vgl. unten), auf (FÖA 1996). Das natürliche Retentionsvermögen für geoökologisch schädliche Schwermetalle wie Blei und Cadmium ist sogar sehr hoch (UMWELTATLAS.RLP 2012). Signifikante Bodenvorbelastungen durch Immissionen (z.B. aufgrund Straßenverkehr) sind entsprechend ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Hochflächenlagebedingt (vgl. Kap. 4.1.1) besteht örtlich keine besondere Erosionsgefährdung (FÖA 1996).

Desweiteren ist kein Sonderstandort nach HPNV (vgl. Kap. 4.1.4) berührt, insbesondere hinsichtlich der Bodenfeuchte.

Vielmehr zeichnen sich die vorhandenen Böden substratbedingt durch eine erhöhte Sickerwasserspense in den Untergrund aus (UMWELTATLAS.RLP 2012).

Aus diesen gesamten signifikanten natürlichen Bodeneigenschaften resultieren örtlich Böden überdurchschnittlich hoher natürlicher Ertragseignung unter landwirtschaftlicher Nutzung (FÖA 1996 / UMWELTATLAS.RLP 2012).

Dagegen besteht örtlich keine planungsrelevant zu berücksichtigende Archivfunktion (‘Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte’). (UMWELTATLAS.RLP 2012)

Definition:

Archivböden sind im landschaftlichen Zusammenhang relativ seltene Böden mit spezifischen Ausprägungen und Eigenschaften, die Rückschlüsse auf die Umweltbedingungen während der Bodenentwicklung zulassen oder die durch historische Bodennutzung stark geprägt wurden. Sie archivieren Besonderheiten, Eigenarten oder typische Merkmale einer natürlichen Bodengenese bzw. einer anthropogen geprägten, kulturgeschichtlich bedeutsamen Bodengenese. Archivböden tragen somit zum besseren Verständnis der Natur- und Landschaftsentwicklung bei (Archive der Naturgeschichte) bzw. sind Zeugen menschlicher Siedlungs- und Kulturentwicklung (Archive der Kulturgeschichte). (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28, LUWG 2009)

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist aber schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

In diesem Zusammenhang sind die nutzungsbedingt stark veränderten Maisackerböden des Plangebietes nur noch von mäßiger Bodenschutzbedeutung. Kaum menschlich veränderte Böden sehr hoher Naturnähe sind örtlich schon lange nicht mehr existent (HPNV, vgl. Kap. 4.1.4).

Externe Kompensation

Geologische Grundlagen: Mittlerer Muschelkalk der Trierer Bucht; Tonmergel, und Dolomitlagen, teilweise überlagert von pleistozänen, tonig-schluffigen Verwitterungsbildungen

Bodentypen: Rendzinen in flachgründigen Bereichen, Pelosole und Pelosol-Braunerden und Quellen-Gleye; in Bachnähe Auengleye

(potentielle) Erosionsgefährdung: mittel bis hoch

Standorte: basenreiche Silikatstandorte mittlerer Feuchte, in der Bachaue mäßig basenreiche Silikat-Feuchtstandorte, geringes Wasserspeichervermögen

Ertragspotenzial: mittel bis hoch

Bodenschutz: Feuchtstandorte in der Bachaue und die quellig durchsickerten Bereiche sind als Böden mit begrenzter naturräumlicher Verbreitung anzusehen

Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen: Böden mittlerer Standorte sind als mittelwertig, die Böden feuchter und nasser Standorte als hochwertig einzustufen

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser

Gewässer sind lagebedingt (vgl. Kap. 4.1.1: Hochflächenlage) grundsätzlich nicht berührt.

Im Zusammenhang mit der örtlich erhöhten natürlichen Sickerwasserrate (vgl. oben unter ‚Bodenpotential / Bodenschutz‘) gegenüber anfallendem Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser übernimmt das Plangebiet vielmehr eine relativ hohe Abflussregulation, was sich unter anderem auch in der geringen Erosionsgefährdung zeigt.

Aufgrund der hohen Abflussregulationsfunktion ist die (natürliche, reliefbedingte) Entwässerung aus dem Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.

### Grundwasser

Den örtlichen Höhenlehmen (vgl. oben) ist keine eigenständige hydrogeologische Bedeutung zuzuordnen (FÖA 1996); diese tertiären Lockersedimente überdecken vielmehr unterlagernde Tiefengrundwasservorkommen anderer Formationen, nämlich teils verkarstete Muschelkalk-Grundwässer (SONNTAG 2005).

Diese Tiefengrundwässer stellen demnach einen bedeutsamen Grundwasserleiter unter Deckschichten mittlerer Filtereignung dar (FÖA 1996).

Aufgrund der nur mittleren Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen (FÖA 1996) besteht zusammenfassend nur ein mittleres Tiefengrundwassergefährdungspotential (insbes. Verschmutzungsempfindlichkeit).

Oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper sind schließlich im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht existent.

### Externe Kompensation

Der örtliche Weilbachabschnitt weist Uferbefestigungen in Form von Steinstickungen sowie abschnittsweise auch Sohlbefestigungen durch Steinmaterial auf.

Hydrogeologisch bestimmend ist der Karstgrundwasserleiter des Oberen Muschelkalk, der durch mächtige, gipsführende (Ton-)Mergelsteine des Mittleren Muschelkalk hydraulisch vom unterlagernden Muschelsandstein/Buntsandstein - System getrennt wird (Stockwerksbau).

Die Grundwasserschutzwirkung der überlagernden Schichten wird insgesamt als kritisch eingeschätzt, da die laterale Durchmischung in dem teilweise turbulenten, großräumigen Fließregime eine exakte Aussage darüber, wo schützende Mergelschichten verbreitet sind, nicht zulässt.

#### **4.1.3 Klima / Luft**

Landschaftsplanerisch (FÖA 1996) ist nur eine geringe örtliche Bedeutung der klimatischen Belange zu konstatieren.

Das Plangebiet wird vielmehr einem „übrigem Hochflächenbereich ohne besondere, beispielsweise bioklimatische Empfindlichkeit“ (FÖA 1996) zugeordnet.

Lage- bzw. reliefbedingt (vgl. Kap. 4.1.1) ist desweiteren keine Kaltluftbahn (FÖA 1996) berührt.

Die Ackerflächen des Plangebietes stellen zwar grundsätzlich Flächentypen mit höchstmöglicher Intensität der Kaltluftherzeugung dar; Frisch- / Kaltluftentstehungen und –strömungen lokal-regional bedeutsamer bioklimatischer / klimaökologischer Funktion (z.B. für belastete Siedlungsbereiche) sind jedoch nicht betroffen.

Insofern sind „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) örtlich nicht planungsrelevant.

Aufgrund der großklimatisch windexponierten Hochflächenlage besteht schließlich eine sehr gute Durchlüftung des Plangebietes.

Zusammenfassend ergeben sich daher aus klimatischer und lufthygienischer Sicht keine bedeutsamen Berücksichtigungskriterien oder gar Konflikte für die vorliegende Bauleitplanung.

#### 4.1.4 Arten- und Biotopschutz

##### Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre im Umfeld des Plangebietes ein großflächiger Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) anzunehmen (LANIS 2012). Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche örtliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen schon seit Langem überhaupt nicht mehr bewaldet. Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für ‚waldfreie‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV‘ gemäß PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten bei angepasster Grünlandnutzung typische Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion elatioris*) zu erhalten oder zu entwickeln. Bei Auflassen der Nutzung würden sich bereits mittelfristig Gebüsche mittlerer Standorte aus z.B. Schlehe, Liguster, Salweide und Holunder einstellen.

##### Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Im März 2012 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Auf der Plangebietsackerfläche in Zuordnung zur vorhandenen Biogasanlage wird Mais angebaut, somit eine landwirtschaftliche Nutzung hoher Intensität (z.B. starke Düngung).

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist ein Wege-Saum ausgebildet, welcher vorwiegend aus Gräsern zusammengesetzt ist und somit vermutlich ein Relikt einer einstigen Grünlandfläche darstellt. Untergeordnete Krautarten wie z.B. Brennessel (*Urtica dioica*) zeigen den aufgrund angrenzender intensivster Ackernutzung stark eutrophen / gedüngten Standort des Saumes an. Daher übernimmt dieser Saum nur noch untergeordnete Funktionen für den Arten- und Biotopschutz.

Östlich des Plangebietes ist eine schutzwürdige Streuobstreihe (Altbestand, teils mit Baumhöhlen) vorhanden. Vermutlich war auch die nun beackerte Plangebietsfläche einstiger Bestandteil eines zusammenhängenden Streuobstgebietes (vgl. Kap. 3.3.1: Biotop ‚Streuobstbestände nordöstlich Pickließem‘) auf der örtlichen Hochfläche.

##### Tiere / Tierökologie

Es sind seit längerem mehrfache Steinkauz-Nachweise im weiteren Streuobstumfeld bekannt (FÖA 1996). Für diese stark bestandsgefährdete sowie streng geschützte Vogelart könnten auch mögliche Lebensstätten in den im funktionalem Umfeld des Plangebietes bestehenden Streuobstbeständen (teils mit Baumhöhlen potentieller Bruteignung) vorhanden sein; örtliche konkrete faktische Nachweise liegen allerdings nicht vor. Die Plangebietsflächen selbst haben aufgrund ihrer sehr intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine sehr untergeordnete Habitatfunktion für mögliche Steinkäuze, da diese zur artspezifischen Bodenjagd eher die Grünlandflächen bevorzugen, welche sich im Umfeld hinreichend befinden.

Darüber hinaus sind auf der örtlichen Hochfläche Vorkommen des streng geschützten Mäusebussards nachgewiesen (ARTeFAKT 2012). Das Plangebiet ist hierbei nur ein kleiner Bestandteil eines großräumigen Nahrungs- und Jagdbereiches dieses Greifvogels. Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards sind vorwiegend in Wäldern vorzufinden, welche örtlich nicht berührt sind (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan). Die möglichen Jagdflächen des Plangebietes stellen insofern auch keinen essenziellen Habitatbestandteil von etwaigen Waldlebensstätten dar.

### **Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz**

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

#### Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

(nicht vorhanden)

#### Hohe Wertigkeit:

- Streuobst

#### Mittlere Wertigkeit:

- Säume initialer Verbuschung

#### Geringe Wertigkeit:

- Ackerland
- Grünland mittlerer Standorte (Intensivnutzung)
- Wegesaum (ohne Verbuschung)

#### Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- Verkehrsgrün
- vollversiegelte Straßen- und Wegflächen

## Externe Kompensation

### Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation wäre anzunehmen, dass auf den bachferneren Standorten mit mittlerer Bodenfeuchte ein typischer Perlgras-Buchenwald stocken würde, der auf Böden mit guter Basenversorgung wächst (vgl. Kap. 4.1.2).

Unmittelbar entlang des örtlichen Bachs wären dagegen lineare Hainmieren-Schwarzerlen-Säume mit Flut- und Uferröhrichten verbreitet. In den quelligen Bereichen würden kleinflächig Eschenbestände mit Unterwuchs aus Winkelsegge vorkommen. In der übrigen, weniger nassen Bachaue wäre ein schmaler Streifen eines Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwalds ausgebildet.

Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Aktuell werden die externen Kompensationsflächen jedoch überwiegend als Offenland genutzt (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan). Auf den mittleren Standorten lassen sich somit artenreiche Glatthaferwiesen sowie Rispengras-Goldhaferwiesen entwickeln, die an Standorten mit geringer Bodenmächtigkeit mager ausgebildet sind. Auf den etwas feuchteren Standorten des potentiellen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwalds können sich neben typischen Glatthaferwiesen auch Feuchtwiesen mit Weidenröschen, Flatterbinse, Kuckucks-Lichtnelke etc. sowie Staudenfluren aus Brennnessel und Mädesüß etablieren.

Die quelligen Bereiche können zu Waldsimsen-Sumpfdotterblumen-Nasswiesen entwickelt werden, welche - wenn sie nicht mehr gepflegt werden - zu Mädesüß-Beständen (evtl. mit Sumpfbaldrian) degenerieren.

Offenland-Ersatzgesellschaften für die potentiell natürlichen Hainmieren-Schwarzerlen-Bestände unmittelbar am Bach sind schließlich Seggenriede, Röhrichtbestände und Nasswiesen mit Engelwurz, Sumpf- und Bachkratzdistel, Schlangenknoterich, Rohrkolben sowie Mädesüß.

### Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

Die erfassten Grünlandflächen sind als intensive genutzte Fettweiden ausgebildet. Auf dem Flurstück 14 besteht kleinflächig ein quellig durchsickerter Bereich, der sich durch austretendes Oberflächenwasser charakterisieren lässt. Neben bachbegleitenden Gehölzbeständen existieren desweiteren in direkter Bachnähe kleinere, von Binsen geprägte Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren.

### Tiere / Tierökologie

Als schützenswerte Arten entlang des ‚Weilbachs‘ werden gemäß Landschaftsplanung (FÖA 1996) Neuntöter und weiter im Unterlauf Braunkehlchen und Kiebitz (Agrarflächen) sowie nochmals der Neuntöter angegeben.

Im Artenraster von LANIS 2013 werden im Umfeld folgende besondere Tierarten angegeben: Bechsteinfledermaus, Grosses Mausohr, Dohle, Kranich, Mäusebussard. Naturschutzfachlich sehr schutzwürdig wären die Kranichnachweise; aufgrund der Bewegtheit des Geländes und des Gehölzreichtums ist die Bedeutung der Kompensationsflächen als Rast- und Nahrungsfläche für den Kranich jedoch als gering anzusehen, da weiträumig offene Flächen mit guten Sichtbeziehungen bevorzugt werden.

Zusammenfassung der externen Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Sehr hohe Wertigkeit:

- alter Weiden-Baumbestand

Hohe Wertigkeit:

- quellig durchsickerte Bereiche
- Nass- und Feuchtf Flächen
- gewässerbegleitende Feuchtsäume
- Weiden-Auengebüsche

Mittlere Wertigkeit:

- Gebüsche mittlerer Standorte
- (feuchte) Hochstaudenfluren

Geringe bis mittlere Wertigkeit:

- Fettweiden

#### 4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet gehört zur regionalen naturräumlichen Landschaftseinheit ‚Gindorfer Hochfläche‘ (vgl. Kap. 4.1.1). Dieser Raum ist vor allem durch kulturhistorische Landschaftselemente geprägt. Insbesondere die örtlichen Streuobstbestände stellen diesbezüglich charakteristische Indikatoren der örtlichen Hochfläche dar.

Aufgrund der ansonsten jedoch aktuell sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gehört das Plangebiet zusammenfassend allerdings zu einem Raum regional nur mäßiger Landschaftsbildqualität gemäß derzeitiger Ausprägung übergeordneter Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien wie Eigenart, Vielfalt und Schönheit (FÖA 1996).

Landschaftsplanerisch sind die örtlichen Streuobstbestände als schutzwürdige visuelle Leitstrukturen (FÖA 1996) eingestuft, beispielsweise aufgrund deren möglichen Erholungsfunktionen hoher Erlebnisqualität. Das gilt zudem in besonders hohem Maße für die östliche Streuobstreihe mit landschaftlicher ‚Galeriewirkung‘. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Kulturlandschaft besteht schließlich eine sehr hohe Funktion der örtlichen Streuobstbestände für menschliche Sinngehalte wie die Bedeutung für ‚Heimat‘ bzw. die persönliche Identifikation mit der lokalen Landschaft.

Naturräumlich und reliefbedingt (vgl. Kap. 4.1.1: Hochflächenlage) besteht eine relativ weite Einsehbarkeit des Plangebietes aus sämtlichen Richtungen; die im Westen inzwischen vorhandene Biogasanlage ist diesbezüglich bereits als landschaftliche Vorbelastung sowie beeinträchtigende Zersiedlungerscheinung einzustufen, zudem diese Anlage insbesondere nach Osten nur mangelhaft eingegrünt ist (defizitäre Einbindung in die umgebende Hochflächenlandschaft). Auch diesbezüglich haben die außerhalb des Plangebietes gelegenen Streuobstbestände eine hohe Bedeutung zur Vermeidung möglicher Sichtkontaktempfindlichkeiten; allerdings besteht hier noch ein weiterer Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungsbedarf (vermutlich existierte ursprünglich örtlich ein größeres zusammenhängendes Streuobstgebiet, vgl. Kap. 3.3.1: Biotop ‚Streuobstbestände nordöstlich Pickließem‘).

Der südlich an das Plangebiet angrenzende Weg ist als erholungsrelevante Infrastruktur einzustufen, welcher nachweislich zur Feierabenderholung, Spaziergängen / Wanderungen sowie

Freizeitnaturesport genutzt wird. Gemäß SONNTAG 2005 ist dieser Weg insofern als Ortswanderweg ausgewiesen.

Die Bedeutung des intensiv ackerbaulich genutzten Plangebietes selbst für die landschafts- und naturgebundene Erholung ist allerdings derzeit gering.

#### Externe Kompensation

Die externen Kompensationsflächen liegen wie das Plangebiet (vgl. Kap. 4.1.1) im Naturraum ‚Gindorfer Hochfläche‘.

Bezüglich der landschaftlichen Naturnähe sind die externen Kompensationsflächen derzeit als euhemerob (Intensiv-Weiden) bis mesohemerob einzustufen, also stark bis mäßig anthropogen beeinflusst.

In westlicher Richtung bestehen Sichtbeziehungen zu den offenen Agrarflächen der Pickließemer und der Gindorfer Flur. In östlicher Richtung ist die Hochfläche ‚Malemsheid‘ mit der Housing der Spangdahlemer Airbase durch das offene Tal des ‚Weilbachs‘ vorbelastend sichtbar / erlebbar.

Die innerhalb der Kompensationsflächen stockenden Baumreihen und Gehölze entlang des Bachs wirken als landschaftsbildbelebende Silhouette.

Aufgrund des bewegten Reliefs und des schützenswerten Baumbestands wird der örtliche Landschaftsausschnitt als Bereich mit mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eingestuft.

Die Bedeutung des Bachtals für die landschafts- und naturgebundene Erholung wird als mittel bewertet. Der bituminös befestigte tangierende Wirtschaftsweg eignet sich für Spaziergänge und sportliche Freizeitaktivitäten.

## **4.2 MENSCH / SONSTIGE**

Im Zusammenhang mit den bereits in Kap. 4.1.5 beschriebenen menschlichen Sinngehalten übernehmen die örtlichen Streuobstbestände hohe Funktionen zur Bewahrung des ‚kulturellen Erbes‘ (Kulturlandschaftsschutz / Kulturgut).

Die ackerbaulichen Plangebietsflächen stellen aufgrund ihrer hohen landwirtschaftlichen Eignung (vgl. Kap. 3.3.3 / 4.1.2) grundsätzlich schutzwürdige Sachgüter dar.

### 4.3 WECHSELWIRKUNGEN

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

#### 4.3.1 Biotopverbund

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Der Biotopverbund (inkl. Biotopvernetzung) gehört zu den zentralen Vorgaben des Naturschutzes / Naturschutzrechtes. Das Plangebiet hat jedoch hierbei zunächst keine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund (vgl. Kap. 3.3.3).

Die örtlich berührten Streuobstbestände übernehmen dennoch planungsrelevante Biotopverbundfunktionen (vgl. Kap. 3.3.1: Vorgaben Biotopkataster), insbesondere auch im Zusammenhang mit den Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme zur weiteren Streuobstentwicklung (vgl. Kap. 3.3.3).

Die maximalen Vernetzungsdistanzen von ca. 1.000 m zum Erhalt oder zur Entwicklung von möglichen Wechselwirkungen zwischen Populationen („Metapopulationstheorie“, gleichartige Rückzugs- / Ergänzungslebensräume im räumlich-funktionalen Umfeld), beispielsweise hinsichtlich von potentiellen tierökologischen Zusammenhängen insbesondere des streng geschützten, bestandsgefährdeten Steinkauzes (vgl. Kap. 4.1.4), sind hierbei bei den örtlichen Streuobstbeständen sehr wahrscheinlich mehr als hinreichend erfüllt (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT, OPPENHEIM 1998).

Die eigentlichen Ackerplangebietsflächen haben dagegen derzeit nur sehr geringe sowie nutzungsbedingt nur periodische potentielle Vernetzungs- oder Trittsteinfunktionen für den lokalen Biotopverbund.

#### Externe Kompensation

Grundsätzlich haben Bäche eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Der ‚Weilbach‘ mit seinen begleitenden Gehölzen, Feuchtwiesen und Brachen fungiert daher als wichtiges lokales potentielles Vernetzungselement.

Als möglicher Rückzugs- / Ergänzungslebensraum im räumlich-funktionalen Umfeld ist zudem das nördlich den Kompensationsflächen liegende Biotop ‚Halbtrockenrasen südöstlich Gindorf‘ anzusehen (LANIS 2013).

#### 4.3.2 Mensch / Sonstige

Besondere planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

#### 4.4 LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Sicherung schutzwürdiger Streuobstkomplexe (außerhalb des eigentlichen Plangebietes)
- Entwicklung von Schutzzonen für benachbarte Streuobstbestände insbesondere durch Flächenvergrößerung dieser Biotope
- Nachhaltige Bodenbewirtschaftung

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Einbindung des Plangebietes in örtlich schutzwürdige Biotopkatasterflächen („Streuobstbestände nordöstlich Pickließem“)
- Umsetzung von Zielvorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung von Streuobstbeständen auf Magergrünland, örtlich Glatthaferwiesen
- Sicherung der örtlich sehr ertragreichen Böden zur nachhaltigen Nutzung
- Bewahrung der derzeit geringen Überprägung des Reliefs
- Sicherung der lokal natürlichen bodeneigenen Schadstoffpuffervermögen sowie Sickerwasserspender durch vorsorgliche Bodenschutzmaßnahmen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Grundwasservorkommen im tieferen Untergrund
- Wiederverbesserung des örtlichen Natürlichkeitsgrads derzeit ackerbaulicher Böden (z.B. durch langfristigen Nutzungsentzug oder zumindest Extensivierung)
- Bewahrung der derzeit hohen Abflussregulationsfunktion des Plangebietes (Sicherung geringe Abflusssentwässerung / Wahrung geringer Erosion)
- Umnutzung von Acker- in Grünlandflächen zur Entwicklung von Steinkauz-Jagdhabitaten
- Sicherung von grundsätzlichen, allerdings nicht essenziellen Nahrungs- und Jagdbereichen für Mäusebussarde
- Berücksichtigung der hohen Sichtkontaktempfindlichkeit
- Optimierung der landschaftlichen Einbindung der vorhandenen Biogasanlage
- Erhalt des südlichen Ortswanderweges sowie Durchführung wegebegleitender landschaftlicher Entwicklungsmaßnahmen

Externe Kompensation:

- Erhalt des alten Baumbestands und Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume
- Aushagerung und anschließende extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen zur Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen in trockenerer und feuchter Ausprägung (in flachgründigen Hangbereichen bzw. in bachnahen Bereichen)
- Extensive Pflege der Feucht- und Nassflächen durch winterliche Mahd bei gefrorenem Boden

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

#### **4.5 UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

##### **(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4.

## 5 UMWELTMASSNAHMEN

### (Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

### 5.1 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

#### (Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

In Kap. 6.1 werden die wichtigsten Begründungen und Erläuterungen für die im folgenden aufgeführten Maßnahmen der Grünordnungsplanung angegeben. Insbesondere erfolgt dort die Zuordnung zu Vermeidung (Minimierung) und Kompensation (Ausgleich / Ersatz) von zu erwartenden Eingriffen.

*Im Folgenden kursiv formatierte Textteile stellen Hinweise im Rahmen der Maßnahmen dar.*

#### Methodisch-materieller Hinweis:

*Zum Vorhabengebiet liegt bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (SONNTAG 2005) im Rahmen einer bereits erfolgten Anlagengenehmigung vor (vgl. Kap. 1.1). Der Bebauungsplan setzt die diesbezüglich seinerzeit festgelegten landespflegerischen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans nun verbindlich fest, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 (keine zu erwartenden Eingriffe in Maßnahmen gemäß SONNTAG 2005).*

#### 5.1.1 Maßnahmen der Biotoptypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenpläne)

#### Verbots- / Vermeidungsmaßnahmen (innerhalb räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan, Erweiterungsteil außerhalb BGA-Bestand)

*(entfällt: keine geschützten oder schutzwürdigen Biotoptypen berührt, vollflächig Maisacker)*

#### Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (innerhalb räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan, Erweiterungsteil außerhalb BGA-Bestand)

#### **Entwicklung von Streuobstwiesen extensiver Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):**

In Plangebietsflächen (*zusammenhängende Mindestflächengröße > 1.000 m<sup>2</sup>, jedoch außerhalb von oben genannten Maßnahmen gemäß SONNTAG 2005*) sind je 1.000 m<sup>2</sup> sechs Obsthochstämme gemäß Kap. 5.1.4 (*inkl. Wildverbisschutz und Stützpfählen*) fachgerecht zu pflanzen. Diese Obstbäume sind anschließend durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen. Zudem sind die Maßnahmenflächen (*zur langfristigen Entwicklung extensiv genutzter Wiesen*) in den ersten 5 Jahren (*ab Beginn der Entwicklungsmaßnahmen*) zweimal jährlich zu mähen, ab dem 6. Jahr dann ein- bis zweimal jährlich zu mähen; frühester jährlicher Mahdtermin ist hierbei jeweils der 15. Juni (*gemäß Höhenlage von ca. 340 m ü. NN nach Kap. 4.1.1*). Anfallendes Mahdgut ist sämtlich abzutransportieren und nicht in den Maßnahmenflächen zu belassen. Organische Dünger (*z.B. Stallmist*) sind im Baumscheibenbereich von Obstbaumpflanzungen zulässig; in den übrigen Teilflächen sind Düngemittel aller Art ausgeschlossen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie das Umbrechen, Walzen und Eggen der Maßnahmenflächen sind generell unzulässig.

**Randliche Eingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB):**

Entlang der äußersten Plangebietsgrenzen (*jedoch außerhalb von oben genannten Maßnahmen gemäß SONNTAG 2005*) ist eine (*möglichst mindestens 6 m breite*) dichte Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern gemäß Kap. 5.1.4 als geschlossener Gehölzbestand in Grünflächen anzulegen. Je 100 m<sup>2</sup> sind hierzu in diesen Flächen 50 Sträucher und 1 Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen.

**Externe Kompensationsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenplan)****Extensive Wiesenbewirtschaftung - M1 (ca. 7.900 m<sup>2</sup>):**

In den ersten drei Jahren nach Maßnahmenbeginn sind die Flächen (*zu Zielzwecken des Nährstoffentzugs*) viermal jährlich zu mähen. In den zwei Folgejahren sind die Flächen jeweils dreimal jährlich zu mähen. Zum Schutz von Bodenbrütern und Insekten ist die Schnitthöhe auf 12 bis 15 cm einzustellen. Nach Ablauf des fünfjährigen Aushagerungszeitraums sind die Flächen maximal zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor Mitte Juli erfolgen darf. Alternativ dürfen die Flächen nach Ablauf des fünfjährigen Aushagerungszeitraums mit max. 1,2 RGV/ha im Jahresdurchschnitt beweidet werden, wobei dann eine Düngung der Flächen nicht zulässig ist. Im Falle einer Beweidung sind die Feucht- und Nassbereiche (*vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan*) durch Einzäunung vor Viehtritt zu sichern. Bei allen Mahdgängen ist das anfallende Mahdgut von den Flächen abzutransportieren.

**Pflege der Feucht- und Nassbereiche sowie der Hochstaudenfluren - M2 (ca. 2.100 m<sup>2</sup>):**

Die Flächen sind durch eine einmalige jährliche Spätmahd im Oktober bis Dezember dauerhaft zu pflegen. Das anfallende Mahdgut ist hierbei stets von den Flächen abzutransportieren. Jegliche Düngung hat zu unterbleiben. Es ist eine bodenschonende Bewirtschaftung durch motomanuelle Mahd durchzuführen (*zur Vermeidung von Bodenschädigungen der Feucht- und Nassbiotope*).

**Langfristige Erhaltung von Bäumen durch Nachpflanzungen - M3:**

Sofern aus Verkehrssicherungsgründen zulässig, sind die Altbäume bis zu ihrem Zusammenbruch im Bestand zu belassen. Abgängige Altbäume sind durch Neupflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. (*Da es sich hierbei überwiegend um die Erhaltung von Strukturen handelt, stellt dies keine Kompensationsmaßnahme im engeren Sinne dar*)

**5.1.2 Maßnahmen auf dem privaten Baugrundstück (Sonderbaugebiet)****Wasserdurchlässige Beläge:**

Stellplatz- / Parkplatzflächen sowie Wege und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (*z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken*) zu gestalten.

**Dezentrale Versickerung / Rückhaltung von Oberflächenwasser:**

Auf dem Baugrundstück (*nicht in den Maßnahmenflächen gemäß Kap. 5.1.1*) ist das dort örtlich anfallende unbelastete Oberflächenwasser (*z.B. von Dachflächen*) in dezentralen Mulden, Gräben, naturnahen Kleingewässern oder breitflächig zu versickern und / oder zurückzuhalten. Eine hinreichende Dimensionierung dieser Anlagen ist bei einem Rückhaltevolumen von mindestens 50 l / m<sup>2</sup> versiegelter Baugrundstücksfläche gegeben.

### 5.1.3 Sonstige Regelungen

#### Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG):

Die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen gemäß Kap. 5.1.1 werden den zu erwartenden Eingriffen durch das Sondergebiet unmittelbar zugeordnet und sind vollständig spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage im unmittelbar zugeordneten Sondergebiet (im Erweiterungsteil außerhalb BGA-Bestand) auszuführen.

#### 5.1.4 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Die zu den grünordnerischen Maßnahmen gehörenden Pflanzenlisten / Pflanzqualitäten sind im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 (Ausgleich / Ersatz) in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich aufzuführen. Zur Vermeidung von Florenverfälschungen wird die Verwendung von ‚standortsheimischen‘ Pflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des ‚Bitburger Gutlandes‘ (vgl. Kap. 4.1.1), naturschutzfachlich empfohlen.

Die Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation (vgl. Kap. 4.1.4: Ersatzgesellschaften gemäß HPNV) wurden vorliegend berücksichtigt; zudem erfolgt eine Anpassung an die Gehölzliste des Landschaftspflegerischen Begleitplans von SONNTAG 2005 zur Gewährleistung der Gleichartigkeit unmittelbar benachbarter Ausgleichspflanzungen.

#### Laubbäume:

Hochstämme, mind. zweimal verpflanzt, Stammumfang mind. 10 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche

#### Sträucher:

verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

#### Obsthochstämme (Apfel / Birne):

Bohnapfel  
Klarapfel  
Boikenapfel  
Jakob Lebel  
Boskoop  
Winterrambour  
Eiserapfel

Kaiser Wilhelm  
Schafsnase  
Luxemburger Renette  
Wiesenapfel  
Gellerts Butterbirne  
Pleiner Mostbirne  
Sievenicher Birne  
Nägelschesbirne  
Gute Graue  
Pastorenbirne  
Alexander Lukas  
Schweizer Wasserbirne

## 5.2 MENSCH / SONSTIGE (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Etwaige spezielle anlagen- oder betriebsbezogene Auflagen zur Vermeidung von Geruchsemissionen / -immissionen (z.B. durch Folienabdeckung) können, soweit erforderlich, noch konkret im Rahmen der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Vorhaben erfolgen. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand sind jedoch keine erheblichen immissionsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Kap. 6.2).

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sollen Klimaschutzmaßnahmen aufgrund der jüngsten BauGB-Novelle verstärkt in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Absatz 5 BauGB).“ Das Vorhaben stimmt in diesem Zusammenhang grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der gesamten Region Trier überein (PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER, 26.06.2012); auch die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER (21.06.2012) stuft die örtliche vorhabenbezogene Biogaserzeugung als „wesentlichen Bestandteil einer nachhaltigen Energiegewinnung“ ein.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ sind im Zusammenhang mit auch grünordnerisch begründeten Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1) örtliche Anlagen zur Versickerung / Rückhaltung von unbelastetem Niederschlagswasser geplant bzw. entsprechende Anregungen (SGD NORD, 28.06.2012 / VERBANDSGEMEINDEWERKE KYLLBURG, 19.06.2012) aus dem ‚Scoping‘ (vgl. Kap. 2) verbindlich berücksichtigt.

Etwaiges belastetes Abwasser wird im Rahmen des Vorhabens genutzt (BGA-Gärprozesse); häusliches Abwasser bzw. Schmutzwasser fällt nicht an. Kommunale Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind insofern örtlich nicht vorhanden sowie nicht geplant (VERBANDSGEMEINDEWERKE KYLLBURG, 19.06.2012).

Besondere bauleitplanerische Vorschriften und / oder Maßnahmen (z.B. Anbindung kommunale Abfallentsorgung) zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ sind schließlich nicht planungsrelevant.

### 5.3 EMPFEHLUNGEN / HINWEISE

Folgende Punkte sollten insbesondere bei der Durchführung grünordnerischer Maßnahmen (Kap. 5.1) zur Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange beachtet werden (unverbindliche Nebenbestimmungen):

#### Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen:

Während späterer Bauausführungen ist der Erhalt des Oberbodens („Mutterboden“) zu sichern, insbesondere durch sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).

#### Nutzung von Niederschlagswasser (Zisternen):

Neben den vorrangigen Maßnahmen zur ‚Dezentralen Versickerung / Rückhaltung von Oberflächenwasser‘ (vgl. Kap. 5.1.2) wird empfohlen, auf dem Baugrundstück anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) in Zisternen zu sammeln und beispielsweise als Bewässerungswasser (z.B. Bewässerung örtlicher Pflanzvorgaben) zu nutzen.

#### Ausschluss schädlicher Metalldächer:

Im Baugebiet sollten keine schädlichen Metalldächern zum Schutz des Niederschlagswassers vor möglichen Schadstoffeinträgen verwendet werden. (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28, LUWG 2009)

#### Verwendung von Erd- und Bodenaushub (Bodenschutz):

Baubedingt anfallende Erd- und Bodenaushube sollten zur grünordnerischen Gestaltung von Freiflächen des Baugrundstückes verwendet werden (kein Abtransport aus Plangebiet).

#### Private Versickerungs- und Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser (vgl. Kap. 5.1.2):

Anzulegende Mulden sollten möglichst breitflächig - mit der Zielsetzung, dass möglichst viel Oberflächenwasser am Ort des Anfalls verbleibt - mit einer Tiefe von ca. 10 - 30 cm gestaltet werden und möglichst durch Ableitung in Gräben zu Muldensystemen - in Reihen- oder Parallelschaltung - miteinander verbunden werden (z.B. als ‚getreppte Muldenkaskaden‘). Diese Mulden sollten während angrenzender Baumaßnahmen unzugänglich gehalten werden (z.B. durch Anbringung eines Bauzaunes), um einen höchstmöglichen Bodenschutz - z.B. vor Verdichtung, Überdeckung, etc. - zu gewährleisten. Gräben sollten zur Erzielung kleinräumiger Stau- und Retentionswirkungen durch dauerhafte Anlage von Querriegeln gegliedert werden.

#### Naturnahe Kleingewässer / Teiche (vgl. Kap. 5.1.2):

Anzulegende Kleingewässer sollten zumindest in Teilen mit Flachwasserzonen mit einem Ufergefälle um ca. 1:10 bis max. 1: 5 sowie inhomogen im Wechsel mit Tiefzonen (> 80 cm Wassertiefe) gestaltet werden. Empfohlen wird weiterhin die (Initial)Bepflanzung mit standortheimischen Pflanzen.

#### Begrünung von baulichen Anlagen ( Fassaden und Dächer):

Zur Fassadenbegrünung wird empfohlen, zumindest baulich ungegliederte Fassaden (d. h. z.B. keine enthaltenen Fenster, Tor- oder Türöffnungen) mit heimischen Kletterpflanzen zu gestalten. Dachflächen der Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung können mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet werden; zur Initialpflanzung / -saat dieser Dachbegrünungen werden standortheimische Pflanzen empfohlen.

Extensivierung von Wiesen (vgl. Kap. 5.1.1):

Mahd fördert eher das Artenreichtum des Grünlandes als eine Beweidung; daher sind die hierzu vorgesehenen Flächen dauerhaft zu mähen. Empfohlen wird hierbei eine Mahddurchführung vom Flächeninneren beginnend nach außen. Auf Kreiselmäher oder ähnlich wirkende Geräte / Maschinen, welche u. a. einen hohen Tierartentod (z.B. bis zu 50 % Verluste bei Amphibien) zur Folge haben können, sollte jedoch verzichtet werden; empfohlen wird dagegen der Einsatz eines Balkenmähers. Zum Abtransport anfallenden Mahdgutes wird aus tierökologischen Gründen die ‚Heumahd‘ empfohlen; hierbei erfolgt der Abtransport des Mahdgutes erst nach erfolgtem Trocknen des Mahdgutes auf den Flächen.

Umwandlung von Äckern zu Wiesen (vgl. Kap. 5.1.1 - ergänzend zur Maßnahme ‚Entwicklung von Streuobstwiesen extensiver Nutzung‘):

Auf derzeit vorhandenen Ackerflächen wird eine ‚gelenkte‘ Sukzession (Selbstbegrünung) ohne Saat empfohlen.

Streuobstpflge (vgl. Kap. 5.1.1):

Streuobst ist durch Schnittpflege dauerhaft zu erhalten; hierzu sollte in den ersten 10 Jahren ein jährlicher Erziehungsschnitt (mindestens jedoch einmaliger Pflanzschnitt und zwei Erziehungsschnitte) erfolgen; nach 10 Jahren genügen dann periodische Erhaltungsschnitte im (frostfreiem) Spätwinter. Das anfallende Holzschnittgut sollte zur Anreicherung mit Habitatelementen in den zugehörigen Flächen aufgeschichtet werden.

Pflege der ‚Randlichen Eingrünung‘ (vgl. Kap. 5.1.1):

Die Gehölzpflege sollte auf alle 10 bis 15 Jahre einzelstammweises und abschnittweises (max. 50 m) ‚Auf den Stock setzen‘ - d.h. Absägen des jeweiligen Stammes und / oder des Astes unmittelbar (ca. 20 cm) über der Bodenoberfläche - beschränkt werden.

## 6 UMWELTAUSWIRKUNGEN

**(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

### 6.1 DURCHFÜHRUNG DER EINGRIFFSREGELUNG

**(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 - 18 BNatSchG)**

Zum Vorhabengebiet liegt bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (SONNTAG 2005) im Rahmen einer bereits erfolgten Anlagengenehmigung vor (vgl. Kap. 1.1). Im Zusammenhang mit den einleitenden Angaben in Kap. 5.1 sind keine Eingriffe in festgelegte landespflegerische Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu erwarten.

Die Anwendung der Eingriffsregelung entfällt daher für den Bereich des BGA-Bestand im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung 2005 (vgl. Plananhang: Biotop- und Nutzungstypenplan mit Abgrenzung BGA-Bestand).

#### Versiegelung

Durch das außerhalb des derzeitigen BGA-Bestandes geplante Sondergebiet können im künftigen Baugebiet – bei einer vorgesehenen Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,8 bzw. 80 % (inkl. zulässige Überschreitungsmöglichkeiten nach BauNVO) - bis zu ca. 1,3 ha dauerhaft versiegelt werden (privates Baugrundstück).

Eine etwaige Neuversiegelung / Befestigung durch zusätzlich erschließende Verkehrsflächen ist dagegen nicht zu erwarten.

Damit werden langfristig durch das erweiterte BGA-Baugebiet ‚Vor Dickert‘ voraussichtlich bis zu ca. 1,3 ha bislang unversiegelter Flächen neu versiegelt / befestigt.

#### Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die folgende Bilanzierung wurde - in Anlehnung an die rheinland-pfälzischen ‚Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 1998)‘ sowie dem ‚Alex-Informationsblatt 28‘ (LUWG 2009, vgl. Kap. 1.1) - verbal-argumentativ durchgeführt, um der Komplexität der zu beurteilenden Potentiale und der Multifunktionalität von grünordnerischen Maßnahmen gerecht zu werden.

Der Bilanzierung methodisch-materiell zugrunde gelegt wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

In den nachfolgenden tabellarischen Übersichten werden den verschiedenen möglichen Eingriffen, geordnet nach hauptsächlichen Potentialen bzw. berührten Schutzgütern von Natur und Landschaft, die unter Kap. 5.1 formulierten Maßnahmen, welche im Bebauungsplanentwurf vorgesehen und berücksichtigt sind, unmittelbar zugeordnet. Sämtliche verbindlich regelbare Maßnahmen sind demnach im Bebauungsplan festgesetzt und können daher auch bei der ‚Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung‘ berücksichtigt werden (Stand: April 2013).

Die möglichen Auswirkungen auf die Potentiale / Schutzgüter von Natur und Landschaft werden hierbei im Folgenden - resultierend aus den Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der Kap. 3 und 4 - zusammengestellt.

**BODEN / WASSER:**

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 3 und 4)	Fläche / Anzahl / Länge	Beschreibung der Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1)	Fläche / Anzahl / Länge	Begründung / Erläuterung
<u>Versiegelung, Befestigung, Beseitigung von Böden sowie einhergehende Beeinträchtigungen (planungsrelevante Auswahl):</u> - Überbauung von Böden mit einer substratbedingt erhöhten Sickerwasserspende - Beeinträchtigung bedeutsamer Tiefengrundwasserleiter - (dauerhafter) Verlust der weiteren natürlichen / geoökologischen Bodenentwicklung - Verlust / Beeinträchtigung von Bodenfunktionen - allgemeine baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen von Boden-Profilen)	ca. 1,3 ha (Neuver-siegelung)	Dezentrale Versickerung / Rückhaltung von Oberflächenwasser		Minimierung / Reduzierung des Eingriffes in den lokalen Wasserhaushalt
		Wasserdurchlässige Beläge		→ durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können die Eingriffe insbes. in das Bodenpotential nicht vollständig kompensiert werden
		Entwicklung von Streuobstwiesen	ca. 0,22 ha	→ Durchführung von ersatzweise biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den Natur- und Landschaftshaushalt <sup>1</sup>
		Randliche Eingrünung	ca. 0,25 ha	
			Σ ca. 0,47 ha	<b>→ Defizit von mind. ca. 0,83 ha externen biotopentwickelnden Maßnahmen<sup>2</sup></b>

1 Bodenseiegelung ist durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 versiegelter zu entsiegelter Fläche oder bei Durchführung von biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den örtlichen Natur- und Landschaftshaushalt (im Flächenverhältnis von mind. 1:1) ersetzbar (HVE)

2 'vollflächig' landespflegerisch entwicklungsfähige Kompensationsflächen wie insbesondere derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen

**ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ / BIOTOPVERBUND:**

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 3 und 4)	Fläche / Anzahl / Länge	Beschreibung der Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1)	Fläche / Anzahl / Länge	Begründung / Erläuterung
<p><u>Funktionale (qualitative) Beeinträchtigungen / Eingriffe (planungsrelevante Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung von Schutzzonen zu benachbarten sicherungsbedürftigen Streuobstbeständen</li> <li>- Beeinträchtigung einer Teilfläche des schutzwürdigen Biotops ‚Streuobstbestände nordöstlich Pickließem‘ (BIOTOPKATASTER)</li> <li>- Beeinträchtigung von Streuobst-Biotopverbundfunktionen</li> <li>- Beeinträchtigung potentieller Steinkauz-Habitate im lokalem Streuobstumfeld</li> </ul>	<p>(nicht unmittelbar quantitativ)</p>	<p><u>‚Durch - / Eingrünungsmaßnahmen und Naturschutzmaßnahmen‘:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Streuobstwiesen</li> <li>- Randliche Eingrünung</li> </ul>	<p>(Wertzahlen: siehe oben)</p>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigung durch Abstandsflächen / Schutzzonen sowie verbindl. Entwicklung von Maßnahmen gemäß grundsätzlichen örtlichen landes-pflegerischen Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4)</p>
keine Flächeninanspruchnahme wertgebender Biotop- und Nutzungstypen (ausschließlich Maisacker)		(entfällt)		

**LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG:**

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 3 und 4)	Fläche / Anzahl / Länge	Beschreibung der Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1)	Fläche / Anzahl / Länge	Begründung / Erläuterung
<u>Qualitative / Funktionale Eingriffe (planungsrelevante Auswahl):</u> - Beeinträchtigung örtlicher Streuobstbestände als wertgebende naturräumliche Indikatoren sowie schutzwürdige visuelle Leitstrukturen - (weitere) Verschlechterung der bereits beeinträchtigten Landschaftsbildqualität - hohe Sichtkontaktempfindlichkeit - (weitere) defizitäre BGA-Einbindung in die umgebende Hochflächenlandschaft - Beeinträchtigung eines Ortswanderweges	(nicht unmittelbar quantitativ)	'Durch - / Eingrünungsmaßnahmen und Naturschutzmaßnahmen' <sup>3</sup>	(Wertzahlen: siehe oben)	Reduzierung der Eingriffe / Beeinträchtigungen durch Einbinden des Baugebietes in die Landschaft; die 'Grünstrukturen' gliedern und gestalten die Bauflächen und dienen als visuell erlebbare Leitstrukturen  → trotz getroffener Maßnahmen zum Orts- und Landschaftsbild verbleibt insgesamt ein <b>Kompensationsdefizit</b> , da diverse Eingriffe / Beeinträchtigungen örtlich kaum vermieden und / oder kompensiert werden (können), insbesondere aufgrund der überörtlichen Sichtkontakte

**KLIMA / LUFT:**

Gemäß Ermittlungen in Kap. 4.1.3 sind diese Belange voraussichtlich nicht planungs- bzw. eingriffsrelevant. Erhebliche Eingriffe, insbesondere in besonders bedeutsame Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen, sind nicht zu erwarten.

<sup>3</sup> vgl. oben (Auflistung der Maßnahmen unter ‚ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ / BIOTOPVERBUND‘)

### Schlussfolgerungen

Die grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung voraussichtlich nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Zusammenfassend bestehen mindestens noch folgende Entwicklungsdefizite hinsichtlich:

- Bodenpotential / Wasserhaushalt: Defizite von mind. ca. 0,83 ha biotopentwickelnden Maßnahmen aufgrund Neu-Versiegelung
- Landschaftsbild / naturbezogene Erholungsnutzung

Daher besteht ein Bedarf nach zusätzlichen (externen) grünordnerischen Kompensationsflächen, um die verbleibenden Defizite durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglichst auszugleichen oder zu ersetzen, so dass letztlich keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt mehr verbleiben.

#### **6.1.1 Externe Kompensation**

Die grünordnerischen Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen (vgl. Kap. 5.1.1: Extensive Wiesenbewirtschaftung - ca. 7.900 m<sup>2</sup> / Pflege der Feucht- und Nassbereiche sowie der Hochstaudenfluren - ca. 2.100 m<sup>2</sup>) dienen der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung:

- Durchführung von multifunktionalen, biotopentwickelnden und aufwertenden Maßnahmen ( $\Sigma$  ca. 1,0 ha) zur vollständigen Kompensation der verbleibenden Eingriffe durch Neu-Versiegelung (Bodenpotential / Wasserhaushalt)
- Kompensation der im Plangebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der naturgebundenen Erholung durch externe Verbesserung des örtlichen Landschaftsbildes und damit lokale externe Steigerung des Wertes zur landschaftsgebundenen und naturbezogenen Erholung

Die geplanten Maßnahmen entsprechen vollinhaltlich allgemeinen lokalen landschaftsplanerischen / grünordnerischen Zielen und Bestimmungen (vgl. Kap. 3 und 4).

Die Naturraumbindung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist gewährleistet.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen. Dies entspricht letztlich auch dem gesetzgeberischen Vorrang von Vertragsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG.

## 6.2 MENSCH / SONSTIGE (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Es sind keine örtlichen Altablagerungen und / oder Altlasten erfasst (FÖA 1996 / SGD NORD, 28.06.2012).

Die durch das Vorhaben bedingten möglichen Emissionen (Gerüche / Lärm) lassen insbesondere aufgrund der Außenbereichslage keine Beeinträchtigungen erwarten (vgl. hierzu auch Begründung – Teil 1, Kap. Immissionen).

Besondere Baugrundunsicherheiten sind ebenfalls nicht zu erwarten (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 10.07.2012).

Zusammenfassend sind somit keine „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ zu erwarten.

Das Plangebiet liegt jedoch in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.3.3), insbesondere wohl aufgrund örtlicher Böden überdurchschnittlicher natürlicher Ertragseignung unter landwirtschaftlicher Nutzung (vgl. Kap. 4.1.2). Daher darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die örtliche Landwirtschaft kommen (PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER, 26.06.2012). Vorhabenbedingt ist letzteres nicht zu erwarten; vielmehr ist das Vorhaben (Biogasanlage) überhaupt aus der Landwirtschaft heraus entwickelt worden. Dementsprechend haben auch die vorrangig zuständige LANDWIRTSCHAFTSKAMMER (21.06.2012) als auch das DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM (29.06.2012) aus Sicht der Agrarstruktur keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Somit sind auch keine erheblichen „umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu konstatieren.

Insbesondere auch aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken (UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE, 18.07.2012).

Die Berücksichtigung örtlicher Streuobstbestände mit potentiell hohen Funktionen zur Bewahrung des ‚kulturellen Erbes‘ (Kulturlandschaftsschutz / Kulturgut) erfolgt im Rahmen der integrierten Grünordnungsplanung zur vorliegenden Bauleitplanung.

### Definitionen:

Kulturgüter sind „Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.“ (SCHRÖDTER / HABERMANN-NIEßE / LEHMBERG 2004)

Sachgüter sind „natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.“ (SCHRÖDTER / HABERMANN-NIEßE / LEHMBERG 2004)

## 7 UMWELTVARIANTEN / PLANALTERNATIVEN

### (Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Das geplante Sondergebiet ist in Teilbereichen bereits faktisch vorhanden / bebaut; insofern ist damit auch der Standort für die vorliegende Bauleitplanung räumlich vorgegeben. Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten (plankonformer Alternativen) – gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf - erfolgt daher im Zusammenhang mit dem grünordnerischen Maßnahmenkonzept (vgl. Kap. 5.1) unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1).

Demnach könnten durch mehr Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen – resultierend aus den örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen gemäß Kap. 4.4 - im Plangebiet selbst der in Kap. 6.1 ermittelte externe Kompensationsbedarf reduziert, ggf. sogar entbehrlich werden, insbesondere durch östliche Ausdehnung von Flächen zur Entwicklung von Streuobstwiesen.

## 8 UMWELTMONITORING / UMWELTÜBERWACHUNG

### (Überwachung der möglichen Auswirkungen von Bauleitplänen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Ortsgemeinde Pickließem in eigener Verantwortung (kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘). Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings):

- a) Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. - rechtlichen Maßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen gem. Kap. 5.1, inkl. externe Komp.):  
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen  
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Pickließem, Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg, Naturschutzbehörde  
Gutachter / Umweltprüfer: Sachverständiger für Naturschutz  
Überwachungsmethode /-verfahren: Bestandsaufnahme / Flächenbegehung  
Überwachungsgrund: Überprüfung der Eingriffsregelung
- b) Überwachung möglicher Immissionsschutzmaßnahmen:  
Überwachungszeitpunkte / -verfahren: Genehmigungen  
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Pickließem, Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg  
Überwachungsgrund: Vermeidung von Geruchsauswirkungen

- c) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:  
Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen  
Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Pickließem, Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg, Naturschutzbehörde, Verbandsgemeindewerke Kyllburg (Abwasser / Entwässerung)  
Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen  
Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

## 9 UMWELTVERFAHREN / UMWELTTECHNIK

### (Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zur Erstellung der Biotop- und Nutzungstypenpläne wurden – neben örtlichen Begehungen / Bestandsaufnahmen - Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende CAD-Technologie (Nemetschek – Allplan) verwendet.

Daneben wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren speziellen Fachplanungen / Umweltgutachten erstellt (vgl. Kap. 2).

## 10 KENNTNISLÜCKEN / UMWELTRISIKEN

### (Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

## 11 ZUSAMMENFASSUNG

### (Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht frühzeitig und unmittelbar integrierten Grünordnungs- und Landschaftsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Fachplanungen bzw. Gutachten speziell zur vorliegenden Bauleitplanung eingeholt bzw. berücksichtigt. Jedoch liegt für Teile des Plangebietes bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (SONNTAG 2005) im Rahmen der seinerzeit erfolgten Anlagengenehmigung zur zwischenzeitlich vorhandenen Biogasanlage vor; diese Genehmigungsplanung wurde beim Bebauungsplan berücksichtigt.

Zur örtlichen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und Gesetzen sowie Regelungen getroffen, welche im Bebauungsplan teils verbindlich zu berücksichtigen sind. Diese Vorgaben, insbesondere jedoch diejenigen der Landschaftsplanung und der Biotopkatastererhebung sowie der Planung vernetzter Biotopsysteme zum örtlichen Streuobst sind grundlegend vor allem für die Maßnahmenplanung zum Bebauungsplangebiet.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung fanden dann konkrete örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet nur mäßige Eingriffsrisiken bestehen. Insbesondere sind die derzeitigen Maisackerflächen des Plangebietes nur noch von geringer bis mäßiger Bedeutung für den Boden- sowie Arten- und Biotopschutz. Bezüglich landschaftlicher Belange besteht jedoch eine hohe Sichtkontaktempfindlichkeit. Zu schutzwürdigen örtlichen Streuobstbeständen im Plangebietsumfeld werden bauleitplanerisch entsprechende Abstandsflächen eingehalten. Die beabsichtigten externen Kompensationsflächen am ‚Weilbach‘ weisen schließlich gemäß analytischer Bewertung einen naturschutzfachlich verbesserungsbedürftigen Zustand von ‚Natur und Landschaft‘ auf; hieraus leitet sich die dokumentierte Eignung für Kompensationsmaßnahmen ab.

Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz(recht) sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ebenfalls nicht möglich.

Aus den grünordnerischen Bestandsaufnahmen ließen sich dann in der Folge dezidierte landespflegerische Zielvorstellungen, beispielsweise zur Einbindung des Plangebietes in örtlich schutzwürdige Biotopkatasterflächen oder zur Sicherung der örtlich sehr ertragreichen Böden zur nachhaltigen Nutzung sowie zur Berücksichtigung der hohen Sichtkontaktempfindlichkeit und diesbezüglichen Verbesserung der landschaftlichen Einbindung der vorhandenen Biogasanlage ableiten. Während beim Plangebiet (= Baugebiet) diese naturschutzfachlichen Zielvorstellungen nur teilweise im Bebauungsplan berücksichtigt werden konnten, wurden diese bei den externen Kompensationsflächen vollständig bei der verbindlichen Maßnahmenfestlegung berücksichtigt.

Bei vergleichender Nichtdurchführung der Bebauungsplanung (geplantes Bauland) wäre zu erwarten, dass sich voraussichtlich an dem gegenwärtig ermittelten Zustand (‚Status-Quo-Prognose‘) mittel- bis langfristig nichts, insbesondere beim derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft, erheblich verändern würde.

Durch die vorliegende Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurden mögliche Umweltmaßnahmen zur Entwicklung von Streuobstwiesen und Randlichen Eingrünung sowie Maßnahmen auf dem privaten Baugrundstück benannt, mit welchen zu erwartende Eingriffe in ‚Natur und Landschaft‘, insbesondere durch Bodenversiegelung (bis zu überschlägig 1,3 ha) als auch Eingriffe in das Landschaftsbild, kompensiert werden könnten. Von diesem Grünordnungskonzept sind jedoch die entsprechenden landespflegerischen Maßnahmen nicht ausreichend im Bebauungsplanentwurf verbindlich festgelegt worden. Die im Bebauungsplan geregelten grünordnerischen Maßnahmen reichen daher nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe in ‚Natur und Landschaft‘ vollständig zu kompensieren. Hierzu sind deshalb (vertraglich zu regelnde) externe Kompensationsmaßnahmen in einer Maßnahmen-Flächengesamtgröße von überschlägig 1,0 ha in verfügbaren Flurstücken am ‚Weilbach‘ erforderlich. Die externe Grünordnungsplanung sieht dort naturschutzorientierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor. Für den Bereich des BGA-Bestands entfällt im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Genehmigungsplanung schließlich die Anwendung einer (nochmaligen) Eingriffsregelung; vielmehr setzt der Bebauungsplan die bereits seinerzeit festgelegten landespflegerischen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans nun dauerhaft verbindlich fest.

Anderweitige verbindliche grünordnerische Planungsmöglichkeiten wären grundsätzlich möglich. Demnach ließe sich bei einer anderen Bebauungsplankonzeption, d.h. durch erhöhte Regelung von Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet selbst, die externe Kompensation möglicherweise erheblich reduzieren, ggf. sogar entbehrlich machen, insbesondere durch östliche Ausdehnung von Flächen zur Entwicklung von Streuobstwiesen.

Neben den vorrangig grünordnerischen Maßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt. So sind örtliche Anlagen zur Versickerung / Rückhaltung von unbelastetem Niederschlagswasser geplant. Etwaige spezielle anlagen- oder betriebsbezogene Auflagen zur Vermeidung von Geruchsemissionen / -immissionen können dagegen noch konkreter im Rahmen der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Vorhaben erfolgen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden. Vor allem sind keine örtlichen Altablagerungen / Altlasten oder relevante Baugrundunsicherheiten bekannt. Seitens der Landwirtschaft bestehen keine unüberwindbaren Bedenken zum Vorhaben.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bebauungsplanung auf die Umwelt soll zudem schließlich später überwacht werden; hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Naturschutz-Eingriffsregelung als auch etwaiger Immissionsschutzmaßnahmen sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

☐b2012-06-22 UB GOP Entwurf 1.doc/ga-bit/11.04.2013